



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 32/2018

Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Kalkstein – Aufstellungsbeschluss –

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Regierungsbeschäftigte Britta Kraus
Regierungsdirektorin Maya Poguntke
Regierungsbeschäftigte Ulrike Freßmann
Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3 der Sitzung der Planungskommission am 11.06.2018
- TOP 6 der Sitzung des Regionalrats am 25.06.2018

Beschlussvorschlag Planungskommission

Die Planungskommission empfiehlt dem Regionalrat, den Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein gemäß den unten genannten Beschlüssen zu fassen.

Beschlussvorschlag Regionalrat

Der Regionalrat ist sich seiner politischen Verantwortung angesichts der möglichen wirtschaftlichen Folgen bewusst, die die Aufstellung der vorgelegten Fassung des Sachlichen Teilplans Kalkstein für die Region wie für den Einzelnen nach sich ziehen kann. Vor diesem Hintergrund fiel insbesondere die Abwägung der nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken zu den Abgrabungen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen sehr schwer. Der Regionalrat hat daher das von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Ergebnis intensiv erörtert und im Hinblick auf

den Zusatzbeschluss vom 12.12.2016 sowie das dazu vorgelegte Abwägungsmaterial einer kritischen Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis erkennt der Regionalrat an, dass aus rechtlichen Gründen die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des FFH-Gebiets im Teutoburger Wald einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, die eine Fortführung des Kalkabbaus in diesem Raum zum Erhalt des Wirtschaftsstandorts und der Arbeitsplätze für mindestens 10 Jahre ermöglichen würde, entgegenstehen. Vor dem Hintergrund, dass sich gegenwärtig keine anderen regionalplanerischen Lösungsmöglichkeiten abzeichnen und die Abgrabungsunternehmen in den anderen Teilen des Plangebiets dringend der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Weiterführung ihrer Abgrabungstätigkeit benötigen, fasst der Regionalrat folgenden Beschluss:

- 1. Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage der ihm vorgelegten Unterlagen über die Anregungen und Bedenken, zu denen im Erarbeitungsverfahren mit einzelnen Verfahrensbeteiligten kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nach den Empfehlungen der Regionalplanungsbehörde zu verfahren.**
- 2. Der Regionalrat beschließt, den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein in der in Anlage 1 vorgelegten Form aufzustellen. Damit werden zugleich die für den Rohstoff Kalkstein noch geltenden Festlegungen des alten Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland ersetzt. Hierzu beschließt der Regionalrat die in Anlage 4 abgebildeten redaktionellen Änderungen im Regionalplan Münsterland.**
- 3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, den soeben aufgestellten Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein nach § 19 Abs. 4 LPIG bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen und ihr die für das Anzeigeverfahren erforderlichen Unterlagen zukommen zu lassen, um so die Wirksamkeit des Teilplans nach § 14 LPIG herbeizuführen. Soweit erforderlich sind dazu redaktionelle Änderungen entsprechend der gefassten Teilbeschlüsse in den Teilplan einzuarbeiten und der Regionalplan in seine endgültige Fassung zu bringen.**

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung

1. Einführung / Aufbau der Sitzungsvorlage

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Kalkstein endet der komplexe Prozess der Fortschreibung des 1996 aufgestellten Regionalplans für das Münsterland. Dieser Prozess begann im September 2010 mit dem Erarbeitungsbeschluss zur Regionalplan-Fortschreibung und seiner Aufstellung im Dezember 2013.

Schon im Rahmen des damaligen Erarbeitungsverfahrens kristallisierte sich heraus, dass die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein in einem sachlichen Teilplan "Kalkstein" neu zu erarbeiten sind. Im ursprünglich angestrebten Verfahren zur damals noch vorgesehenen Erweiterung der beiden Abgrabungsbereiche „Höhne“ und "Calcis" in Lengerich und Lienen (25. Regionalplanänderung) war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine münsterlandweite Gesamtbetrachtung für den Rohstoff Kalkstein erforderlich. Deren Umsetzung war mit dem Zeitplan des Fortschreibungsverfahrens nicht vereinbar. Im September 2013 beauftragte der Regionalrat daher die Regionalplanungsbehörde, in einem eigenständigen Verfahren einen Planentwurf für einen sachlichen Teilplan „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für den Rohstoff Kalkstein“ vorzubereiten.

Die Regionalplanungsbehörde legte dazu dem Regionalrat in seiner Sitzung am 12.12.2016 einen Entwurf vor (Sitzungsvorlage 42/2016). Da aufgrund der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung der neue Entwurf keine Erweiterung der beiden in Rede stehenden Abgrabungsbereiche in Lengerich und Lienen mehr vorsah, verknüpfte der Regionalrat seinen Erarbeitungsbeschluss mit folgendem Auftrag an die Regionalplanungsbehörde Münster (Zusatzbeschluss):

- In Zusammenarbeit mit der Landesregierung NRW sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass der Kalkabbau über die im Regionalplan ausgewiesene Versorgungszeit von ca. 25 Jahren in Lengerich/Lienen um mindestens 10 weitere Jahre gewährleistet wird.
- Die Bezirksregierung soll einen Vorschlag unterbreiten, um im Bereich Lienen den Kalkabbau über 2018 hinaus zu verlängern.
- Die Regionalplanungsbehörde soll im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens alle Argumente und Fakten prüfen, die dem Regionalrat eine Abwägung in Bezug auf die Erhaltung der Arbeitsplätze, den Wirtschaftsstandort und die Belange des Naturschutzes ermöglichen.

Im weiteren Verfahren wurden die einzelnen Punkte des Zusatzbeschlusses sehr dezidiert bearbeitet und der Regionalrat über die Zwischenstände der einzelnen Prüf- und Abstimmungsschritte informiert (siehe auch Ausführungen unter Punkt 4.2.4). Im Ergebnis konnten nach der regionalplanerischen und fachgesetzlichen Prüfung jedoch keine zusätzlichen Flächen in den Aufstellungsbeschluss aufgenommen werden.

Mit dem Abschluss des Erarbeitungsverfahrens ist nunmehr als nächster Verfahrensschritt auf dem Wege zur Rechtskraft des Sachlichen Teilplans Kalkstein nach § 19 Abs. 4 Satz 1 LPIG der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erforderlich. Das Landesplanungsgesetz sieht dazu gemäß § 19 Abs. 3 Sätze 3 und 4 vor, dass dem Regionalrat neben dem erarbeiteten Planentwurf über das Ergebnis der Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten über deren Anregungen und Bedenken zu berichten ist. Der Bericht muss dabei auch aufzeigen, zu welchen Anregungen und Bedenken kein Meinungsgleich erzielt wurde.

Mit dieser Sitzungsvorlage werden diese Vorgaben zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Kalkstein erfüllt. Gleichzeitig erhält der Regionalrat umfängliche Abwägungsunterlagen für eine sachliche Entscheidung insbesondere über die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken sowie im Hinblick auf seinen Zusatzbeschluss.

Die Sitzungsvorlage gliedert sich in fünf Abschnitte. In Kapitel 2 wird zunächst ein Überblick über die mit dieser Sitzungsvorlage vorgelegten Unterlagen (Anlagen) gegeben. Kapitel 3 beschreibt den Ablauf des Erarbeitungsverfahrens. Die wesentlichen inhaltlichen Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens werden in Kapitel 4 zusammengefasst, wobei ausschließlich die Themenblöcke mit den nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken betrachtet werden. Kapitel 5 erläutert die einzelnen Punkte des Aufstellungsbeschlusses und in Kapitel 6 erfolgt ein Ausblick auf das weitere Verfahren nach Abschluss dieses Verfahrensschrittes.

2. Übersicht über die der Sitzungsvorlage beigefügten Anlagen

Neben den Planunterlagen enthält die Sitzungsvorlage in den Anlagen umfangreiche Unterlagen über die eingegangenen Anregungen/Bedenken und Hinweise mit den inhaltlichen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde sowie dem Erörterungsergebnis und weiteres Abwägungsmaterial. Nachfolgend erfolgt eine kurze Übersicht über die beigefügten Anlagen und – soweit erforderlich – eine kurze Beschreibung:

- Anlage 1: Entwurf des aufzustellenden Sachlichen Teilplans Kalkstein*)
- Anlage 2: Umweltbericht (einschließlich der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gem. Pkt. 4.4.1.4 VV-Habitatschutz im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Darstellung von BSAB im Teutoburger Wald als Anhang C)*)
- Anlage 3: Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Kalkstein gemäß § 10 Abs. 3 ROG
- Anlage 4: Erforderliche Anpassungen im Regionalplan Münsterland

- Anlage 5: Liste der im Erarbeitungsverfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Verfahrensbeteiligte)*)
- Anlage 6: Protokoll der Erörterung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Kalkstein des Regionalplans Münsterland am 07.02.2018 in der Bezirksregierung Münster
- Anlage 7: Übersicht über die in der Erörterung von den Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sowie der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der erneuten Auslegung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise
- Anlage 8: Synopse der Anregungen/Bedenken und Hinweise der Verfahrensbeteiligten zu den Planunterlagen aus der Beteiligung 2017*)
- Anlage 9: Synopse der Anregungen und Bedenken zu den Planunterlagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung 2017*)
- Anlage 10: Ergebnis der erneuten Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Kalkstein 2018*)
- Anlage 11: Auswertung von außerhalb der Beteiligungsfristen vorgetragenen Gutachten und weiteren Stellungnahmen*)
- Anlage 12: Weitere Abwägungsunterlagen*)
 - Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Integrität des FFH-Gebietes DE-3813-302
 - gutachterliche Stellungnahme des Zentralinstituts für Raumplanung zur Berücksichtigung der Belange privater Abgrabungsunternehmen bei der regionalplanerischen Festlegung von Abgrabungsbereichen

*) Hinweis: Sämtliche zeichnerischen Darstellungen der Anlage 1 sowie die Anlagen 2, 5, 8 bis 12 werden nur als elektronische Dokumente in der Membox zur Verfügung gestellt.

Die Planunterlagen mit dem aufzustellenden Sachlichen Teilplan Kalkstein (einschließlich der darin enthaltenen Planbegründung), dem Umweltbericht, der Zusammenfassenden Erklärung zum Umweltbericht und zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sich aus dem Planentwurf ergebende Anpassungen im Regionalplan Münsterland sind als Anlagen 1 bis 4 beigefügt.

Die inhaltliche Auswertung der im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sowie weiterer hier eingegangener gutachterlicher Stellungnahmen ist in den Anlagen 6 bis 11 abgebildet. Anlage 7, die den Stand des Erarbeitungsverfahrens übersichtlich nach Themenblöcken wiedergibt, ist dabei

von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Erörterung am 07.02.2018 behandelte, fristgerecht eingegangene Anregungen, Bedenken und Hinweise sind in der Übersicht als "kein Meinungsausgleich" ("kMA") und "Meinungsausgleich" ("MA") aufgelistet. Von Verfahrensbeteiligten vorgetragene Aspekte aus der erneuten Auslegung sowie die Bewertung der Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, über die mit den Verfahrensbeteiligten kein Meinungsausgleich herbeigeführt werden kann, sind als "gefolgt" ("f."), "teilweise gefolgt" ("t.f."), "nicht gefolgt" ("n.f.") oder bei Hinweisen als "zur Kenntnis genommen" ("K.g.") gekennzeichnet. Wenn für einen Themenblock kein Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten erzielt werden konnte, ist die Themenblock-Nummer in roter Fettschrift dargestellt worden.

Die von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind im Detail in den Anlagen 8 (Synopsis der Anregungen/Bedenken und Hinweise der Verfahrensbeteiligten zu den Planunterlagen aus der Beteiligung 2017) und 10 (Ergebnis der erneuten Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Kalkstein 2018) abgebildet. Darüber hinaus sind dort auch die dazu erarbeiteten Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde enthalten.

Der Regionalplanungsbehörde im Nachgang zur Erörterung am 07.02.2018 von Verfahrensbeteiligten bzw. den Abgrabungsunternehmen im Raum Lengerich/Lienen vorgelegte Gutachten, die sich kritisch insbesondere mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde im Zusammenhang mit den Abgrabungen im Bereich des Teutoburger Waldes auseinandersetzen, wurden in die Abwägungen einbezogen. Anlage 11 enthält dazu eine ausführliche Auswertung.

Schließlich wird in Anlage 12 weiteres Abwägungsmaterial in Form von gutachterlichen Stellungnahmen des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster zur Berücksichtigung der Belange privater Abgrabungsunternehmen bei der regionalplanerischen Festlegung von Abgrabungsbereichen sowie einer Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Integrität des FFH-Gebiets bei Erweiterung von Abgrabungen der Firmen Dyckerhoff und Calcis zur Verfügung gestellt. Diese beiden Stellungnahmen bildeten bei der Formulierung der Meinungsausgleichsvorschläge wie auch den Prüfungen im Zusammenhang mit dem Zusatzbeschluss des Regionalrats vom 12.12.2016 eine wichtige Informations- und Bewertungsbasis.

Zusätzlich wird dieser Vorlage eine Excel-Übersicht über die Anregungen, Bedenken und Hinweise aus den Beteiligungen und Auslegungen 2017 und 2018 beigelegt. Sie enthält für jede Anregungsnummer einen Kurzzinhalt sowie diverse Zuordnungsmerkmale wie Sachgebiet, Regionen, Gemeinden, Abgrabungsbereiche, nach denen gefiltert werden kann. Zudem wird das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens für die einzelne Anregungsnummer sowie den Themenblock, dem die Anregungsnummer zugeordnet wurde, abgebildet. Die Excel-Tabelle soll ausschließlich der Vorbereitung der Regionalratssitzung am 25.06.2018 dienen und wird nicht veröffentlicht.

3. Ablauf des Erarbeitungsverfahrens

Das im Landesplanungsgesetz vorgeschriebene Erarbeitungsverfahren wurde für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Kalkstein wie folgt durchgeführt:

- In seiner Sitzung am 12.12.2016 fasste der Regionalrat Münster den Erarbeitungsbeschluss nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LPIG und beauftragte die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung des Erarbeitungsverfahrens auf der Grundlage des vorgelegten Regionalplan-Entwurfs mit Planbegründung und Entwurf des Umweltberichts. Zugleich legte er den Kreis der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG ("Verfahrensbeteiligte"; vgl. Anlage 5) und die Beteiligungsfrist für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung fest.
- Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 19.12.2016 um Mitwirkung im Erarbeitungsverfahren gebeten. Ihnen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen vom 02.01.2017 bis zum 24.03.2017 eingeräumt. Zudem wurden das LANUV und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW um eine zusätzliche Stellungnahme nach Punkt 4.4.1.4 der VV-Habitatschutz zu Anhang C des Umweltberichts gebeten, da diese aus Zeitgründen nicht mehr vor dem Erarbeitungsbeschluss eingeholt werden konnte.

Zugleich wurde die Öffentlichkeit von der Auslegung der Planunterlagen entsprechend der Vorgaben des § 13 Abs. 1 und 2 LPIG i. V. m. § 9 ROG (damals § 10 ROG) im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Nr. 50 vom 16.12.2016, Zf. 227 unterrichtet. Der Öffentlichkeit wurde ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vom 02.01.2017 bis zum 24.03.2017 eingeräumt.

Im Rahmen des Beteiligtenverfahrens gaben 87 der 232 Verfahrensbeteiligten eine Stellungnahme ab. 991 Personen, Unternehmen, Verbände u. ä. äußerten sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Schwerpunkt der Stellungnahmen lag eindeutig auf dem Problemkreis der Abgrabungen im Teutoburger Wald auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen. Alle Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung erhielten eine Eingangsbestätigung mit Hinweisen zum weiteren Ablauf des Erarbeitungsverfahrens und zum Umgang mit ihren Stellungnahmen.

- Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wurden alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, wobei zunächst eine Aufsplittung in 480 Anregungen/Bedenken und Hinweise erfolgte – 291 aus dem Kreis der Verfahrensbeteiligten und 189 aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Diskrepanz zwischen der Zahl der aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und der daraus bearbeiteten Zahl an Anregungen/Bedenken und Hinweisen ergibt sich durch Gruppierung einer Vielzahl von Stellungnahmen gleichen bzw. ähnlichen Inhalts.

300 Anregungen/Bedenken und Hinweise konnten dem Problemkreis der Abgrabungen im Teutoburger Wald zugeordnet werden. Der Schwerpunkt lag dabei mit 131 Anregungen/Bedenken und Hinweisen auf der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des BSAB Lengerich Hohne. 79 Anregungen/Bedenken und Hinweise setzten sich mit dem nicht festgelegten BSAB inkl. gewünschter Erweiterung des BSAB "Calcis" in Lienen auseinander. Darüber hinaus betrafen 70 Anregungen/Bedenken und Hinweise alle vorhandenen und gewünschten Abgrabungen im Teutoburger Wald. 45 der 480 Anregungen/Bedenken und Hinweise bezogen sich auf die übrigen Abgrabungsbereiche und 60 auf den Textteil des Planentwurfs (inkl. Bedarfsberechnung). Insgesamt 502 Anregungen und Bedenken wurden zum Umweltbericht vorgetragen, wobei sich der Großteil auf die Ausführungen des Umweltberichts zu den Abgrabungen im Teutoburger Wald und den dazu im Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellten Gutachten bezog.

Zu jeder Anregung bzw. jedem Bedenken und jedem Hinweis wurde nach Prüfung eine Erwiderung als Meinungsausgleichsvorschlag formuliert und in einer Synopse zusammengetragen (vgl. dazu Anlagen 8 und 9). Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher eigenständiger Hinweis der Regionalplanungsbehörde in die Synopse aufgenommen, der über eine zeichnerische Änderung der Nachfolgenutzung einer ehemaligen Abgrabung im Raum Wettringen unterrichtet.

- Die von den Verfahrensbeteiligten fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die dazu formulierten Ausgleichsvorschläge sowie die überarbeiteten Planunterlagen wurden anschließend am 07.02.2018 mit den Verfahrensbeteiligten nach § 19 Abs. 3 LPlIG erörtert mit dem Ziel, mit allen Verfahrensbeteiligten einen Meinungsausgleich zu erzielen.
- Im Rahmen der Auswertungsphase wurden die zeichnerischen Festlegungen der Abgrabungsbereiche im Raum Beckum/Ennigerloh und in Wettringen geändert. Die Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten ergab darüber hinaus eine Änderung in Ziel 1.6 mit dazu gehöriger Erläuterung. Um insbesondere der Öffentlichkeit, die von der Planänderung erstmalig oder stärker berührt sein könnte, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wurde der aktualisierte Planentwurf nach § 9 Abs. 3 ROG im Zeitraum vom 12.03. bis 13.04.2018 erneut ausgelegt. Aber auch die Verfahrensbeteiligten wurden erneut um Mitwirkung für diesen Zeitraum gebeten.

Die Ergebnisse der erneuten Auslegung sind in Anlage 10 beschrieben. Bis zum 13.04.2018 gingen fristgerecht 47 Stellungnahmen ein, davon 46 aus dem Kreis der Verfahrensbeteiligten. In den meisten Stellungnahmen wurden zu den Änderungen keine bzw. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. 17 Anregungen/Bedenken und Hinweise wurden in der Anlage in Synopsenform intensiver aufgegriffen. Davon hatten 4 Anregungen nicht unmittelbar mit dem Auslegungsgegenstand zu tun. Hier sprachen verfahrensrechtliche Erwägungen für ein Aufgreifen, um Formulierungen richtig zu stellen bzw. die bisherige Bewertung klarer zu begründen.

Die Auswertung der Anregungen/Bedenken und Hinweise aus der erneuten Auslegung führte zu keinen Änderungen am Planentwurf. Wie in der Anlage dargelegt, bestand keine Notwendigkeit zur Erörterung der in diesem Verfahrensschritt vorgebrachten Anregungen und Bedenken mit den Verfahrensbeteiligten. Zu Anregungen von 3 Verfahrensbeteiligten, denen im Rahmen der Erwiderung nicht gefolgt wurde, fand eine bilaterale Abstimmung mit diesen per E-Mail statt, die eine Zustimmung zu den formulierten Ausgleichsvorschlägen und damit Meinungsausgleich erbrachte.

4. Wesentliche Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens wurden die Anregungen/Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalkstein zur besseren Bearbeitung auf insgesamt 31 Themenblöcke aufgeteilt. Die umfassen Anregungen/Bedenken zum Textteil (einschließlich der Bedarfsanalyse) und zum Umweltbericht sowie zu den Abgrabungsbereichen und Reserveflächen in den Kreisen Warendorf (Städte Beckum und Ennigerloh) und Steinfurt (Städte Lengerich und Rheine, Gemeinden Lienen, Neunkirchen und Wettringen). Zu 18 Themenblöcken konnte mit allen Verfahrensbeteiligten Meinungsausgleich erzielt werden, zu 13 nicht.

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Gesamtdarstellung zu den Themenblöcken, zu denen kein Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten erzielt werden konnte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anlage 7 verwiesen, in der die relevanten nicht ausgeräumten Anregungen, nach Themenblöcken sortiert, aufgeführt sind. In Verbindung mit den Synopsen in den Anlage 8 und 9 können die entsprechenden Anregungen und Ausgleichsvorschläge nachvollzogen werden.

4.1 Allgemeine Planaussagen

4.1.1 Textliche Festlegungen (Themenblöcke 2.02 bis 2.04)

Mit den in Ziel 1.4 festgelegten Ausnahmen einer Gewinnung von Kalkstein außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) konnten sich weder die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen noch das Landesbüro einverstanden erklären. Während die IHK entsprechend der Festlegung für die anderen Rohstoffarten im Regionalplan Münsterland eine Ergänzung um Vorhaben, die im Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen stehen, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist, forderte, sprach sich das Landesbüro dafür aus, keine Ausnahmen zuzulassen. Diesen Forderungen sollte nicht gefolgt werden, da einerseits im Gegensatz zu anderen Rohstoffarten wie Kies und Sand für Kalkstein keine räumlich benachbarten Maßnahmen mit erheblichem Rohstoffbedarf existieren. Kalkstein muss vor seiner Verwendung zunächst in Zement- bzw. Kalkwerken verarbeitet werden. Dies haben Nachfragen bei Unternehmen bestätigt. Anderer-

seits in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 des LEP ausgeführt ist, dass "die Regionalpläne ... begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind" regeln. Diesem Auftrag ist die Regionalplanungsbehörde mit der Zielformulierung nachgekommen.

Seitens des Deutschen Gewerkschaftsbunds NRW wurde angeregt, die in Ziel 1.5 zur Nachfolgenutzung formulierten Festlegungen als Grundsatz aufzunehmen. Da bereits im LEP die Nachfolgenutzung als Ziel festgelegt ist, sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden.

In dem Bemühen einen Meinungsausgleich zu erzielen, ergab sich im Erörterungstermin eine Änderung der Festlegung in Ziel 1.6 und den zugehörigen Erläuterungen. Bei der Inanspruchnahme von besonders trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation sicher zu stellen, die möglichst flächenäquivalent ist, aber nicht zwingend neue Fläche in Anspruch nehmen muss, sondern auch auf der zu rekultivierenden Fläche realisiert werden kann. Zu dieser geänderten Formulierung konnte das Landesbüro der Naturschutzverbände dann aber keinen Meinungsausgleich erklären. Dem im Erörterungstermin gefundenen Kompromiss sollte gefolgt werden.

Zu den Zielen 1.1, 1.2 und 1.3 sowie dem Grundsatz 1 besteht Meinungsausgleich.

4.1.2 Bedarfsanalyse (Themenblock 2.07)

Bei der Berechnung des Bedarfs sah der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie den Verwendungszweck nicht ausreichend berücksichtigt, während das Landesbüro der Naturschutzverbände forderte, nicht auf Daten der Unternehmen zurückzugreifen, den Export nicht, dagegen aber das Recycling zu berücksichtigen. Der Methodik der Bedarfsberechnung sollte zugestimmt werden. Sie entspricht der für die anderen Festgesteinsrohstoffarten des Regionalplans Münsterland. Darüber hinaus wurde der Verwendungszweck berücksichtigt, denn bei der Berechnung ist zwischen den Qualitäten Cenoman- und Mergelkarbonatgestein unterschieden worden.

4.1.3 Abgrabungskonzept (Themenblock 2.08)

Bis auf die Berücksichtigung des Kriteriums Natura 2000-Gebiete besteht zu dem Abgrabungskonzept Meinungsausgleich. Während die Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt, vertreten durch die Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. forderte, diese Gebiete als hartes Tabukriterium zu berücksichtigen, sah der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Nordrhein-Westfalen die Betriebsstandorte in ihrer weiteren Existenz bedroht. Da das Naturschutzgesetz grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verbietet, Ausnahmen aber zulässt, sollten diese Gebiete in dem Abgrabungskonzept weiter als weiches Tabukriterium berücksichtigt werden.

4.2 Abgrabungen im Teutoburger Wald auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen (Themenblöcke 3.14 bis 3.20)

4.2.1 Raumordnerische Aspekte (Themenblöcke 3.14 bis 3.16, 3.19)

Unter Verweis auf die Bedeutung der Unternehmen als wichtige Faktoren einer regionalen Wertschöpfungskette und für die Beschäftigung im Münsterland wurde seitens der Gemeinde Lienen, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Handwerkskammer Münster, dem Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., dem Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie sowie des Deutschen Gewerkschaftsbunds – Bezirk Nordrhein-Westfalen gefordert, die Betriebsstandorte zu sichern und bei den Folgen für den regionalen Arbeitsmarkt auch andere Arbeitsmarktentwicklungen in der Region zu berücksichtigen. Bei der Sicherung des Betriebsstandortes auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen wurden die besondere Qualität der von Calcis hergestellten Produkte und ihre Bedeutung für die Kalksandsteinunternehmen sowie die Landwirtschaft betont. Ausdrücklich wurde auf die wegen der Eigentumsverhältnisse mangelnde Verfügbarkeit des benötigten Rohstoffs im benachbarten Steinbruch "Höste" hingewiesen und es ist nach dem Erörterungstermin hierzu noch eine weitere juristische Stellungnahme von Prof. Dr. Schink vorgelegt worden (vgl. hierzu Anlage 11, die neben den Stellungnahmen von Brandi Rechtsanwälte auch eine ausführliche Auswertung der Bezirksregierung enthält). Darüber hinaus wurde auch die Wertigkeit der von der Gemeinde Lienen angeregten Erweiterungsflächen in Frage gestellt.

In Bezug auf die Abgrabungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Lengerich hielten das Landesbüro der Naturschutzverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt, vertreten durch die Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. eine zeichnerische Darstellung der genehmigten Flächen für nicht, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung der festgelegten Bereiche speziell hinsichtlich einer möglichen Vertiefung und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser dagegen für zwingend erforderlich. Darüber hinaus bezweifelte die Bürgerinitiative generell die von der Regionalplanungsbehörde aus Sicht der Raumordnung gesehene Notwendigkeit einer Erweiterung der Abgrabung „Hohne“, um der Produktion von Spezialzement substantiell Raum zu schaffen. Als Begründung führte sie den ausschließlichen Export des Spezialzements an.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Teutoburger Walds regten einige Verfahrensbeteiligte an, einen „Runden Tisch“ zu initiieren. Für einen Diskussionsprozess sprach sich auch die Stadt Lengerich aus, erklärte aber ansonsten Meinungsausgleich zu den Abgrabungsbereichen auf ihrem Stadtgebiet.

Die Forderung, die Betriebsstandorte zu sichern, kann nach eingehender regionalplanerischer und fachgesetzlicher Prüfung nicht durchgreifen. Wie im LEP NRW in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.1-1 ausgeführt, ist planerische Rohstoffsicherung "die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft" und sichert "nicht einzelne Betriebsstandorte". Die Empfehlung gilt ebenso für die Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse. Eigentum ist auf Ebene der Regionalplanung kein zu berücksichtigender Belang, dies bestätigt ausdrücklich ein von der Regionalplanungsbehörde in Auftrag

gegebenes Rechtsgutachten des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster. Dieser Beurteilung hat auch nach der Prüfung der erwähnten, von den Unternehmen vorgelegten juristischen Stellungnahme von Prof. Dr. Schink weiter Bestand. Die hierzu angefertigte ergänzende Stellungnahme des Zentralinstituts kommt zu dem Ergebnis: „Die fehlende Möglichkeit des Zugriffs auf eine ausgewiesene Abgrabungsfläche kann dem Erweiterungsinteresse eines Abgrabungsunternehmens nur dann zusätzliches Gewicht verleihen, wenn der Flächenzugriff schlechthin – d.h. auch für jedes andere Abgrabungsunternehmen – ausgeschlossen ist. Wird die ausgewiesene Abgrabungsfläche dagegen durch ein anderes Abgrabungsunternehmen genutzt, so wird der Zweck der Konzentrationsplanung verwirklicht.“ Die Auseinandersetzung mit der juristischen Stellungnahme von Prof. Dr. Schink sowie weiterer nach dem Erörterungstermin vorgelegter Gutachten ist der Anlage 11 zu entnehmen.

Auch den Forderungen der Naturschutzverbände und der Bürgerinitiative sollte nicht gefolgt werden. Wie andere Festlegungen, wie z. B. Siedlungsbereiche, für die bereits Bebauungspläne bestehen, werden auch bereits genehmigte Abgrabungsflächen dargestellt, sofern dort noch Rohstoff in ausreichendem Maße vorhanden ist. Da in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Regionalplans auf die verschiedenen Schutzgüter beurteilt werden und in Regionalplänen die flächenmäßige Ausdehnung eines Abgrabungsbereiches festgelegt wird und nicht die Abbautiefe, bleibt die Regionalplanungsbehörde bei ihrer Auffassung, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine etwaige Tieferlegung durchzuführen ist. Darüber hinaus umfasst nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde der Versorgungsauftrag des LEP´s auch die Produktion von Tiefbohrzement und zwar unabhängig vom Exportanteil.

4.2.2 Abweichungsprüfung (Anhang C des Umweltberichts; Themenblock 3.17)

Die Abweichungsprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Abgrabung zu bejahen ist, in der Abwägung die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes jedoch höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse. Zur Qualität des Gebietes ist im Verfahren eine erneute Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eingeholt worden (siehe auch Anlage 12). Daraus ergibt sich eindeutig, dass der zu schützende Lebensraumtyp 9130, der Waldmeisterbuchenwald, durch einen Eingriff in der seitens der Unternehmen geplanten Größenordnung die Integrität des FFH-Gebietes aus quantitativer und qualitativer Betrachtung gefährdet wäre.

Dies führt dazu, dass im Regionalplan keine Erweiterung des BSAB Lengerich Hohne auf dem Gebiet der Stadt Lengerich dargestellt wird. Zu diesem Punkt konnte weder ein Meinungsausgleich mit dem Kreis Steinfurt, der IHK Nord Westfalen und dem Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. erzielt werden. Auch wenn das Ergebnis der Abweichungsprüfung, den BSAB Lengerich Hohne nicht zu erweitern, im Grundsatz mitgetragen wird, hielten das Landesbüro der Naturschutzverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt, vertreten durch die Bürgerinitiative Pro Teuto

e.V. ihre Bedenken aufgrund des Umgangs mit ihren Anregungen und Bedenken aufrecht. Auch mit dem Landkreis Osnabrück besteht weiterhin kein Meinungsausgleich.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. vertritt weiterhin die Auffassung, dass die öffentlichen Belange Arbeitsplätze, Wirtschaftsstruktur, Marktposition der Firmen, Bedeutungen der Produkte und der besonderen Lagerstätte und der Verbundproduktion im Falle Dyckerhoff nicht hoch genug bewertet worden seien. Darüber hinaus bemängelte er, wie auch andere Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft, sowie – im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung – die betroffenen Abgrabungsunternehmen, dass die Anrechnung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen anders hätte erfolgen müssen und die Prognoseunsicherheit zu stark bewertet worden sei. Demgegenüber beklagten die Vertreter der Naturschutzverbände, dass die für den weiteren Abbau sprechenden öffentlichen und privaten Interessen zu hoch gewichtet worden seien, die FFH-Verträglichkeitsprüfung defizitär sei und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die bestehenden BSAB nicht vorgenommen worden sei. Zudem enthielten die genutzten Unterlagen Kartierfehler und -defizite.

In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde empfiehlt die Regionalplanungsbehörde, dem Ergebnis der Abweichungsprüfung zu folgen.

4.2.3 "Fiktive Abweichungsprüfung" für den gewünschten BSAB "Calcis" in Lienen (Themenblock 3.20)¹

Aufgrund des Ergebnisses der Bedarfsanalyse sowie der bestehenden hohen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des FFH-Gebietes wird im Regionalplan keine Erweiterung der bestehenden Abgrabung der Fa. Calcis dargestellt. Auch eine hier aufgrund der raumordnerischen Bewertung (der von Calcis benötigte spezielle Kalkstein ist bereits für einen sehr langen Zeitraum planerisch an anderer Stelle gesichert; Eigentum spielt keine Rolle; siehe auch Abschnitt 4.2.1) nicht durchgeführte, "fiktive" Abweichungsprüfung käme zu dem Ergebnis, dass die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse an einer Abgrabung. Zur Qualität des Gebietes ist im Verfahren eine erneute Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eingeholt worden (siehe auch Ausführungen in Abschnitt 4.2.2 und Anlage 12). Daraus ergibt sich eindeutig, dass der zu schützende Lebensraumtyp 9130, der Waldmeisterbuchenwald, durch einen Eingriff in der seitens der Unternehmen geplanten Größenordnung nicht verkraften kann und dass die Integrität des FFH-Gebietes durch den Eingriff aus quantitativer und qualitativer Betrachtung gefährdet wäre.

¹ Der Themenblock wird als "fiktive Abweichungsprüfung" bezeichnet, weil die hierzu vorgetragenen Anregungen und Bedenken von Verfahrensbeteiligten und privaten Einwendern Inhalte einer Abweichungsprüfung für den BSAB "Calcis" in Lienen zum Gegenstand hatten, deren Erarbeitung aber aufgrund der Ergebnisse der raumordnerischen Bewertung nicht mehr erforderlich war.

Zu diesem Punkt haben sich der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt, vertreten durch die Initiative Pro Teuto, sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände, konträr geäußert.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. übt weiterhin Kritik an der raumordnerischen Bewertung des Bedarfes und den daraus gezogenen Konsequenzen im Hinblick auf eine nicht durchzuführende Abweichungsprüfung. Demgegenüber beklagen die Vertreter der Naturschutzverbände weiterhin, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die bestehenden BSAB nicht vorgenommen worden sei. Zudem enthielten die genutzten Unterlagen Kartierfehler und -defizite. Weiterhin kritisierten sie den Umgang mit dem hydrogeologischen Gutachten und äußerten erhebliche Zweifel an dessen Richtigkeit und der darin enthaltenen Risikoabschätzung bezüglich der Gefährdung des Grundwassers und der zu schützenden Quellen.

Da es sich um eine „fiktive“ Betrachtung handelt, entfällt eine Entscheidung über das Ergebnis der nur angedachten Abweichungsprüfung.

4.2.4 Umgang mit dem Zusatzbeschluss des Regionalrats am 12.12.2018

Wie eingangs erwähnt, fasste der Regionalrat im Zusammenhang mit dem Erarbeitungsbeschluss einen Zusatzbeschluss, um den beiden Abgrabungsunternehmen im Raum Lengerich/Lienen eine Fortsetzung des Kalksteinabbaus entsprechend ihrer Erweiterungswünsche zu ermöglichen. Der damit verbundene Auftrag an die Regionalplanungsbehörde wurde wie folgt von ihr umgesetzt:

- Gespräche auf Ebene der Staatssekretäre von Wirtschafts- und Umweltministerium,
- Prüfung, ob die Grenzen des FFH-Gebiets grundsätzlich verändert werden können, und
- Prüfung der Wertigkeit der gewünschten Erweiterungsflächen hinsichtlich der Integrität des FFH-Gebiets (vgl. u. a. Stellungnahme des LANUV in Anlage 12),
- Prüfung der bisherigen Rechtsposition zur Bewertung der Eigentumsverhältnisse (vgl. u. a. Rechtsgutachten des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster in Anlage 12),
- erneute Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG,
- Intensive Auseinandersetzung mit den zu den Belangen Arbeitsplätze, Wirtschaft und Naturschutz vorgetragenen Anregungen und Bedenken,
- Prüfung der nach dem Erörterungstermin vorgelegten weiteren Gutachten bzw. juristischen Stellungnahmen (vgl. Anlage 11).

4.3 Übrige Kalkstein-Abgrabungsbereiche im Plangebiet (Themenblöcke 3.10 und 3.11)

Zu den Abgrabungsbereichen außerhalb des Teutoburger Wald besteht mit einer Ausnahme Meinungsaustrich. Das LANUV und das Landesbüro der Naturschutzverbände erklärten wegen der Inanspruchnahme naturschutzwürdiger Flächen zu der Erweiterung der bestehenden Abgrabung am Waldhügel in Rheine keinen Meinungsaustrich. Da es sich um die Erweiterung einer in Betrieb befindlichen Abgrabung in räumlicher Nähe zu dem vorhandenen Kalkwerk handelt, sollte der im Entwurf festgelegte Bereich unverändert bleiben. Grundsätzlich ist der Erweiterung einer Abgrabung aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme gegenüber einem Neuaufschluss der Vorzug zu geben. In diesem Fall wäre nur bei einer östlichen Erweiterung keine naturschutzwürdigen Flächen betroffen. Dort aber ist die Lagerstätte begrenzt, wie der Geologische Dienst NRW bestätigt.

Unter Hinweis auf die Planungshoheit der Gemeinde und eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung erklärten die Gemeinde Neuenkirchen sowie die Stadtwerke Ochtrup keinen Meinungsaustrich zu der Festlegung der Lagerstätte „Dörper Berg“ in der Erläuterungskarte II „Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“. An der Darstellung der Lagerstätte „Dörper Berg“ als Reservefläche in Erläuterungskarte sollte dennoch festgehalten werden, denn schon im Kalkgutachten ist dieses Kalksteinvorkommen als wertvolle Lagerstätte identifiziert worden. Die im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche gewährleisten einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren. Um die Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein auch darüber hinaus langfristig sicher zu stellen, werden die Festlegungen des Regionalplans durch die Karte der wertvollen Lagerstätten ergänzt. Auch im Grundsatz 9.1-1 und den zugehörigen Erläuterungen des LEP ist bereits festgelegt, dass die Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen "bei allen räumlichen Planungen" berücksichtigt werden soll und die "Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen ... langfristig offengehalten werden" soll. Somit konkretisiert die Erläuterungskarte die Vorgaben des LEP. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist zudem nicht zu besorgen, da sich die in der Erläuterungskarte dargestellten wertvollen oberflächennahen Kalksteinlagerstätten außerhalb von Bereichen mit konkurrierender Nutzungen wie Wasserschutzgebieten und damit den Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung befinden.

4.4 Umweltbericht

Zur Methodik der Umweltprüfung besteht Meinungsaustrich mit allen Verfahrensbeteiligten. Kritik wurde seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt, vertreten durch die Initiative Pro Teuto dazu geäußert, dass für die im Regionalplan im Raum Lengerich/Lienen festgelegten Bestandsabgrabungsbereiche keine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine geplante Tieferlegung durchgeführt wurde. Hierzu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4.2.1 verwiesen.

5. Erläuterung des Aufstellungsbeschlusses

Der eigentliche Aufstellungsbeschluss setzt sich aus 3 Beschlusspunkten zusammen. Zunächst muss eine Entscheidung über den Umgang mit den Anregungen und Bedenken entsprechend der Anlage 7 in Verbindung mit den Anlagen 6, 8 bis 10 getroffen werden, zu denen kein Meinungsausgleich mit den Verfahrensbeteiligten erzielt werden konnte. Entsprechend der Ausführungen im 4. Kapitel dieser Sitzungsvorlage empfiehlt die Regionalplanungsbehörde, ihrer dargelegten Position vollumfänglich zu folgen.

Nach der so erfolgten Abwägung der nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken kann der Sachliche Teilplan Kalkstein aufgestellt werden. Dies erfolgt mit dem Beschlussvorschlag 2. Da für den Rohstoff Kalkstein zurzeit noch die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland von 1996/1997 gültig sind, schließt dieser Beschluss mit ein, dass der neue sachliche Teilplan diese alten Festlegungen ersetzt. Zugleich fasst der Regionalrat den Beschluss, den geltenden Regionalplan Münsterland 2013 entsprechend der Ausführungen in Anlage 4 redaktionell anzupassen.

Mit dem 3. Beschlussvorschlag wird schließlich die Regionalplanungsbehörde mit der Anzeige des aufgestellten Sachlichen Teilplans Kalkstein bei der Landesplanungsbehörde und den dazu erforderlichen Arbeiten beauftragt.

Die den Beschlussvorschlägen vorangestellte Präambel ist für die eigentliche Beschlussfassung eigentlich nicht erforderlich. Die Regionalplanungsbehörde ist sich angesichts der zurückliegenden intensiven Diskussionen mit dem Regionalrat und seiner Planungskommission, den Verfahrensbeteiligten und einigen privaten Einwendern darüber im Klaren, dass die empfohlene Beschlussfassung entsprechend ihrer Empfehlungen insbesondere mit Blick auf die Abgrabungen im Teutoburger Wald nicht leicht fällt. Vor diesem Hintergrund sollte der Beschlussvorschlag mit einer Präambel wie vorgeschlagen versehen werden.

6. Ausblick auf das weitere Verfahren

Mit der Aufstellung sind die inhaltlichen Arbeiten am Sachlichen Teilplan Kalkstein endgültig abgeschlossen. Der aufgestellte sachliche Teilplan ist dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständiger Landesplanungsbehörde nach § 19 Abs. 6 LPIG anzuzeigen.

Dazu hat die Regionalplanungsbehörde nach § 19 Abs. 4 LPIG den aufgestellten Plan der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorzulegen, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt wurde oder welche abweichenden Meinungen von den Verfahrensbeteiligten und aus der Mitte des Regionalrats vorgebracht wurden. Darüber hinaus hat sie darzulegen, ob sie selbst Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Regionalplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Landesplanungsbehörde ihrerseits führt eine Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien nach § 19 Abs. 6 LPIG durch. Nach erfolgreichem Abschluss des Anzeigeverfahrens – die Frist endet spätestens 3 Monate nach Anzeige, wenn sich die Landesplanungsbehörde nicht äußert – wird der aufgestellte Sachliche Teilplan Kalkstein im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit seiner Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird der Sachliche Teilplan Kalkstein nach § 14 LPIG wirksam. Die in ihm enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen sind dann Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung und von den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gemäß § 4 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.